



## Hafen- und Hallenordnung

Stand 09.09.2022

Die Anlagen des Wassersportvereins sollen allen Mitgliedern die Ausübung des Wassersportes ermöglichen und Stätte eines harmonischen Vereinslebens sein. Dazu ist die Einhaltung folgender Regelungen eine Verpflichtung eines jeden Vereinsmitgliedes:

### 1. Ordnung und Umweltschutz

1.1 Alle Anlagen sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Die Reinigung der sanitären Anlagen wird von allen aktiven Hafen-, Hallen-, und Freilagerbenutzern im wöchentlichen Wechsel übernommen. Die Reihenfolge wird durch einen Aushang geregelt, der den betroffenen Mitgliedern am Anfang eines jeden Jahres zugestellt wird. Zur Reinigung gehört es auch, die Mülltonnen für die Abfuhr bereit zu stellen. Bei Verhinderung ist selbst für einen Ersatz zu sorgen.

### 1.2 Schleif- und Lackierarbeiten

Um Bodenverschmutzungen zu vermeiden sind vor Beginn der Schleif- und Lackierarbeiten die Bodenflächen unter dem Schiff mit Planen abzudecken. Dies gilt sowohl für Hallen-, als auch für Freilagerliegeplätze. Es sollte mit Nassschleifpapier geschliffen werden, ist dies nicht möglich, so sind Trockenschleifgeräte mit entsprechender Schleifstaubabsaugung zu verwenden, damit kein Schleifstaub in die Umwelt gelangt. Schleifstaub und Schleifwasser gelten als Sondermüll und sind unverzüglich umweltgerecht zu entsorgen.

### 1.3 Öle, Lacke, Farben und sonstiger Sondermüll

Lagerung und Abstellen von Altöl, Verdünnung und Batterien auf dem Vereinsgelände ist untersagt. Derartige Abfälle, sowie Öle, Lacke und Farben sind Sondermüll und von jedem Liegeplatzinhaber unverzüglich umweltgerecht zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen, die bei Behörden, Ämtern und Organisationen, durch Bekanntwerden ein Ordnungswidrigkeiten-, Bußgeld- oder Strafverfahren für den Verein nach sich ziehen, wird der Verursacher zur Haftung herangezogen werden. Zuwiderhandlungen können als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden.

### 1.4 Schleifarbeiten mit Funkenflug

Schleifarbeiten mit Funkenflug dürfen nur im Freien durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass durch Funkenflug keine Schäden entstehen. Alle Arbeiten, bei denen Funkenflug entstehen kann, sind mit den Hafenmeistern abzustimmen.

Schweiß- und Brennarbeiten in den Bootshallen sind aus Sicherheitsgründen verboten. In Not- oder Ausnahmefällen muss mindestens eine weitere Person vor Ort sein. Einer der in der Halle aufgestellten Feuerlöscher muss griffbereit an der Arbeitsstelle stehen.

### 2. Liegeplatzvergabe

Die Vergabe der Hallen- und Hafentiegeplätze erfolgt durch den Vorstand. Die Einteilung der Plätze in den Freilagern, in den Hallen sowie der Gastliegeplätze in den Häfen wird von den zuständigen Hafenmeistern vorgenommen. Hierbei sollen die Plätze in den Freilagern möglichst von Dauer sein. In den Hallen ist dies wegen der zeitlich unterschiedlichen Belegung nicht immer möglich.

### 3. Sauberkeit und Ordnung

Jeder ist für die Ordnung und Sauberkeit des ihm zugeteilten Liegeplatzes an Land oder im Wasser selbst verantwortlich.

Beim Verlassen des Winterliegeplatzes im Freilager oder einer der Bootshallen ist dieser innerhalb von 14 Tagen in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Pahlhölzer und sämtliche Winterlagerzubehörteile müssen auf den Bootswagen gestapelt werden. Geräte und Materialien, welche nicht jedes Jahr benötigt werden, sind aus den Hallen und Freilagern zu entfernen. **Geräte und Materialien, die außerhalb des Bootswagens gelagert werden und nicht gekennzeichnet sind, können ohne Rücksprache und Entschädigung entsorgt werden.** Die Bootswagen werden nach dem Slippen auf ausgewiesenen Plätzen abgestellt.

Bei den Hallenliegern werden die Bootswagen möglichst in einer Halle zusammengeschoben, es besteht kein Anrecht darauf, dass der Bootswagen auch im Sommer in einer der Hallen steht.



## 3.1 Brücken- und Schlingelpflege

Die Pflege der fest vergebenen Liegeplätze hat durch die Liegeplatzinhaber zu erfolgen. Zur Pflege gehört insbesondere die Konservierung der Brücken und Schlingelausleger, sowie des Spundwanddeckels. Material für die Pflege der o.g. Einrichtungen kann der Liegeplatzinhaber sich beim Hafenmeister aushändigen lassen. Die Pflege der Brücken und Kopfschlingel zählt nicht zum Arbeitsdienst. Die Kontrolle der Durchführung liegt bei den Hafenmeistern.

## 4. Vereinseigene Werkzeuge

Vereinseigene Werkzeuge und Geräte müssen von den Benutzern in einem sauberen und verwendungsfähigem Zustand an den Lagerplatz zurück gebracht werden. Schäden an Geräten und Werkzeugen müssen umgehend den Hafenmeistern gemeldet werden.

## 5. Benutzung von Elektrogeräten und Kabeln

Alle Elektrogeräte und Kabel müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Defekte vereinseigene Kabel müssen umgehend dem Hafenmeister übergeben werden. Beim Verlassen der Halle, des Freilagers oder des Hafengeländes sind alle Stecker aus den Netzsteckdosen zu ziehen. Mitglieder, die für den Sommer die Strompauschale in Anspruch nehmen, erhalten eine Markierung für Kabel/Stecker. Eine Weitergabe der Markierung oder des Kabels/Steckers ist verboten.

## 6. Stromentnahme, Wasserverbrauch

Die Benutzung von Heizgeräten - sowohl im Winter, als auch im Sommer - sowie größere Umbaumaßnahmen müssen von den Hafenmeistern genehmigt werden. Bei den Arbeiten muss das Vereinsmitglied einen Zwischenzähler stellen, der vom Hafenmeister abgelesen wird. Bei Nichtbeachtung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von EUR 100,00 in Rechnung gestellt. Bei den Arbeiten sind die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

## 6.1 Bootswaschanlage

Das Waschen der Boote ist nur in dem genehmigten Bootswaschanlagenbetrieb erlaubt. Wenn das Boot im Wasser liegt: Reinschiff nur mit Außenbordwasser oder Klarwasser, ohne Reinigungsmittel. (siehe Infoblatt der Wasserschutzpolizei)  
Bedenkt bitte: Klarwasser ist Trinkwasser!

## 7. Bootswagen

Das Gelände darf nur mit gummibereiften Wagen befahren werden. Die Bootswagen müssen in einem sicheren Zustand sein. (z.B. gerade Deichsel, vernünftig lenkbar, sichere Reifen). Hierfür ist der Eigner verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden. Es ist den Hafenmeistern freigestellt, bei Bedenken bezüglich der Sicherheit das Rangieren oder Slippen abzulehnen.

## 8. Slipwinde, Slippen

Die Bedienung der Slipwinden erfolgt durch die Hafenmeister. Ausnahmen können in Absprache mit den Hafenmeistern durch den Vorstand erteilt werden. Terminabsprachen im Frühjahr und Herbst sind mit den Hafenmeistern vorzunehmen. Zur reibungslosen Hallenbelegung können beim Aufslippen frühere Termine abgesprochen werden.

Jedes Wasserfahrzeug muss über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Ein Nachweis hierüber ist auf Verlangen des Hafenmeisters vor dem Slipvorgang zu erbringen.

Die Bootseigner haben für ausreichend Hilfskräfte zu sorgen.

Der Hafenmeister kann das Slippen ablehnen.

## 9. Einfahrtstore

Die Einfahrtstore müssen aus Sicherheitsgründen vom letzten Anwesenden beim Verlassen des Geländes abgeschlossen werden.

## 10. Vertäuung der Boote

Die Schiffe müssen an den Wasserliegeplätzen gegen jede Wetterlage und jeden Wasserstand sicher vertäut werden. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Bootseigner, auch beim Nutzen von fest installierten Festmacherringen. Beiboote dürfen nicht hinter oder zwischen den Schiffen liegen.



## 11. Hafengebiet

Im Hafengebiet darf nur mit langsamer Fahrt gefahren und manövriert werden.

## 12. Zusatz zu den Hallen:

1. Das Rauchen in den Hallen ist verboten!
2. Es dürfen während der Lagerung der Boote in den Hallen keine Flüssiggasflaschen auf dem Boot oder in der Halle verbleiben.
3. Die Durchgänge zwischen den Booten müssen frei bleiben.
4. Die Deichseln der Bootswagen müssen demontiert oder sicher hochgebunden werden, so dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
5. Die Halle muss vom jeweils letzten Benutzer beim Verlassen abgeschlossen werden.
6. Beim Aufpallen der Schiffe in den Hallen ist darauf zu achten, dass die Auflagefläche der untersten Hölzer groß genug ist. Der Wagenheber muss auf einer ausreichend großen Platte stehen und darf nicht direkt auf die Steine gestellt werden. Nicht aufgepallte Schiffe müssen eine ausreichend große Unterlage unter den Reifen haben.
7. Dauerhaft dürfen nur schwer entflammable Planen verwendet werden.
8. Das Übernachten in den Hallen ist untersagt.
9. Die Bootshallen sind kein Lagerplatz. Privateigentum ist im Sommer auf dem Bootswagen und im Winter unter dem Boot zu lagern.
10. Geräte und Materialien, die außerhalb des Bootswagens gelagert werden und nicht gekennzeichnet sind, können ohne Rücksprache und Entschädigung entsorgt werden

## 13. Lagerung ungenutzter Boote

Wenn ein Mitglied sein Boot für 3 aufeinanderfolgende Jahre nicht aktiv nutzt oder dieses pflegt, behält sich der Verein vor, eine Kautions für eine eventuell notwendig werdende Entsorgung in Rechnung zu stellen. Bei Verkauf oder Entsorgung des Bootes durch den Eigner wird die Kautions zurück gezahlt.

## 14. Hafenmeister

Die Namen der Hafenmeister sind in einem Aushang aufgeführt. Hier ist auch zu ersehen, wie sie zu erreichen sind. Die Hafenmeister überwachen die Einhaltung der Hafen- und Hallenordnung. Sie erteilen Anweisungen, die einen geordneten Ablauf im Hafen und auf dem Vereinsgelände ermöglichen. Ihren Anweisungen müssen alle Mitglieder nachkommen. Gegenüber vereinsfremden Personen besitzen die Hafenmeister Hausrecht.

## 15. Termine

In der Zeit **von Sonntag bis Mittwoch dürfen grundsätzlich nur staubfreie** Arbeiten ausgeführt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme ist Voraussetzung

**Ab dem Arbeitsdiensttermin im Frühjahr** jeden Jahres muss jedem Eigner die Möglichkeit gegeben werden, sein Boot zu Wasser zu bringen.

Von diesem Zeitpunkt an müssen die Boote abgepallt und beweglich sein, um einen reibungslosen Slipbetrieb für alle Mitglieder zu gewährleisten.

**Bis zum Arbeitsdiensttermin im Herbst** jeden Jahres sind die Boote aus dem Wasser zu holen.

Thorben Angrick  
1. Vorsitzender

Mirco Jungnickel  
2. Vorsitzender